OGH 23. Juni 2021, 6 Ob 80/21i â?? Kreditwürdigkeit solidarisch haftender Kreditschuldner: Wieweit reicht die Prüfpflicht der Bank ?

Description

Date Created 06.11.2021 Meta Fields

Inhalt : 2 LebensgefĤhrten â?? beide bereits in Pension â?? schlieÃ?en gemeinsam einen Kreditvertrag (â??SuperschnellKreditâ??) über EUR 70.000,00 mit einer 10-jährige Tilgungsfrist ab. Nach Abdeckung Ĥlterer Kreditverbindlichkeiten verbleibt ihnen ein Restbetrag von rund EUR 39.000,00. Doch sowohl die Lebensgemeinschaft als auch der Kredit werden rasch notleidend: Die Lebensgemeinschaft wird aufgelĶst, die Zahlung der monatlich zu leistenden Kreditraten wird bereits nach 10 Monaten eingestellt. Die ehemaligen LebensgefĤhrten bringen gemeinsam als Streitgenossen eine Klage gegen die kreditgebende Bank ein. Sie begehren u.a. die Aufhebung des Kreditvertrages. Dies gestÃ1/4tzt auf den Vorwurf, die Bank hätte die Warnpflicht ýber die mangelnde Bonität der Kläger verletzt und hätte daher wegen deren finanziellen Situation den Kredit gar nicht gewĤhren dürfen! GemäÃ? §7 Abs 1 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) hat nĤmlich der Kreditgeber die KreditwĹ/4rdigkeit des Verbrauchers zu prù/4fen und diesen zu warnen, wenn erhebliche Zweifel an dessen FĤhigkeit zur vollstĤndigen Kreditrļckführung bestehen. Im vorliegenden Fall stellte sich nun die - in der bisherigen hA¶chstgerichtlichen Rechtsprechung noch ungeklA

met - Frage, wie die BonitĤtsprļfung bei Solidarschuldnern vorzunehmen ist. Solidarschuldnerschaft bedeutet, dass jeder Schuldner den vollen Betrag schuldet und daher auch jeder Solidarschuldner allein auf den vollen Betrag in Anspruch genommen werden kann, wobei seine Zahlung dann auch fÃ1/4r die anderen Solidarschuldner befreienden Charakter hat. Ist nun bei Solidarschuldnern auf die gemeinsame KredittilgungsfĤhigkeit beider (aller) Solidarschuldner abzustellen oder muss die BonitA¤t jedes einzelnen Kreditschuldners zur ordnungsgemĤÃ?en Rückführung des gesamten Kredites ausreichen? Das Höchstgericht hat diese Frage durch einen RÃ1/4ckgriff auf § 9 des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (dieses regelt im Wesentlichen Kredite fÃ1/4r den Erwerb von Immobilien) gelöst. Dort wird darauf abgestellt wird, ob die Kreditschuldner gemeinsam zur RÃ1/4ckzahlung des Kredits in der Lage sind. Da das Kreditvolumen bei Hypothekar- und Immobilienkrediten typischerweise hA¶her ist als bei â??normalenâ?? Konsumkrediten wäre nicht einzusehen, warum bei diesen strengere Bonit A¤tsanforderungen gelten sollen. So die schl A¹¼ssige Argumentation des Höchstgerichtes. Die Klage wurde daher auch aus diesem Grunde abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat im Rahmen seiner ausfĹ¼hrlich begrĹ¼ndeten Entscheidung ù¼berdies einen wesentlichen Unterschied zwischen den mĶglichen Konsequenzen der BonitĤtsprļfung nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) aufgezeigt. § 7 Abs 2 VKrG sieht nämlich nur eine Warnpflicht des Kreditgebers vor, wenn die BonitA¤tsprŹ/4fung erhebliche Zweifel ù/4ber die KreditwÄ¹/ardigkeit des Kreditwerbers ergibt. Der Bank steht es also dessen ungeachtet frei, den Kreditvertrag abzuschlie A?en Demgegen A¼ber ordnet A§ 9 Abs 5 HIKrG f A¼r Hypothekar- und Immobilienkredite bei einem negativen Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung ein Verbot der Kreditvergabe (Abschlussverbot) an.